



► Verhandlungsbericht

6A

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Datum: 12. Juni 2025

Ergebnisse des Normensetzungsausschusses zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

Der Konferenz zur Annahme vorgelegter Vorschlag für eine Entschliebung und Schlussfolgerungen

Dieser Bericht enthält den Wortlaut des vom Normensetzungsausschuss zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Vorschlags für eine Entschliebung und Schlussfolgerungen.

Der vom Vorstand des Ausschusses in dessen Namen gebilligte Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung auf der Website der Konferenz im Verhandlungsbericht 6B veröffentlicht. Die Ausschussmitglieder haben bis zum 11. Juli 2025 die Möglichkeit, Berichtigungen an ihren eigenen in dem Bericht erscheinenden Stellungnahmen einzureichen.

EntschlieÙung, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Gegenstand mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ aufzunehmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
nach Annahme des Berichts des zur Prüfung des fünften Punktes der Tagesordnung eingesetzten Ausschusses,
insbesondere nach Billigung von Vorschlägen für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie in Form von Schlussfolgerungen,
unter Hinweis darauf, dass sich der Ausschuss aus Zeitgründen darauf beschränkt hat, den Wortlaut der Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen zu prüfen, und Einvernehmen über die Form der Normen, die Definitionen und den Geltungsbereich der Normen erzielt hat,
unter Hinweis darauf, dass die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen die wichtigsten Punkte angegeben haben, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens und einer Empfehlung für eine zweite Beratung zu berücksichtigen wären,
daran erinnernd, dass das Verfahren der zweimaligen Beratung den Zweck hat, vor der zweiten Beratung genügend Zeit für weitere Überlegungen und dreigliedrige Konsultationen zu lassen,
beschließt, in die Tagesordnung ihrer 114. Tagung (2026) einen Gegenstand mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung aufzunehmen,
ersucht das Amt, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens und einer Empfehlung im Einklang mit Artikel 46 Absätze 6 und 7 der Geschäftsordnung der Konferenz den von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen während der ersten Beratung sowohl im Ausschuss als auch vor dem Plenum der Konferenz geäußerten Ansichten in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Vorgeschlagene Schlussfolgerungen

A. Form der Instrumente und Definitionen

1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte Normen zur menschenwürdigen Arbeit in der Plattformökonomie annehmen.
2. Die Normen sollten die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten.
3. Im Sinne der Normen bezeichnet
 - a) der Begriff „digitale Arbeitsplattform“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die durch digitale Technologien unter Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme

- i) eine von Personen für die Erbringung einer Dienstleistung gegen Vergütung oder Bezahlung ausgeführte Arbeit auf Verlangen des Empfängers oder Auftraggebers organisiert und/oder erleichtert,
 - ii) unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten geografischen Ort ausgeführt wird;
 - b) der Begriff „Erwerbstätiger auf digitalen Plattformen“ eine Person, die beschäftigt oder beauftragt wird,
 - i) um die von einer digitalen Arbeitsplattform organisierte und/oder erleichterte Dienstleistung zu erbringen,
 - ii) gegen Vergütung oder Bezahlung,
 - iii) ungeachtet der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus;
 - c) der Begriff „Vermittler“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die die Arbeit eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen verfügbar macht:
 - i) durch vertragliche Beziehungen mit der digitalen Arbeitsplattform und mit dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder
 - ii) als Teil einer Unterauftragskette zwischen der digitalen Arbeitsplattform und dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen;
 - d) der Begriff „Vergütung“ oder „Bezahlung“ den Betrag, der einem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach den nationalen Rechtsvorschriften, Kollektivverträgen oder vertraglichen Verpflichtungen entsprechend der Einstufung seines Beschäftigungsstatus für die geleistete Arbeit zusteht. Die Vergütung umfasst keine Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.
4. Jegliche Verwendung des generischen Maskulinums in den Normen sollte als nicht ausschließend und auch für Frauen geltend verstanden werden, sofern der Kontext nicht eindeutig etwas anderes besagt.

B. Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen

- [5. Das Übereinkommen sollte eine Präambel mit folgendem Wortlaut enthalten:
- a) In der Erkenntnis, dass die Natur und das Wachstum der Plattformökonomie, insbesondere die Ausweitung digitaler Arbeitsplattformen, die Art und Weise, wie Arbeit organisiert und ausgeführt wird, erheblich verändern,
 - b) feststellend, dass die Plattformökonomie zu wirtschaftlicher Effizienz beigetragen und Möglichkeiten für Unternehmen und die Geschäftsentwicklung geschaffen hat,
 - c) anerkennend, dass die Plattformökonomie Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten hervorgebracht hat, darunter für Menschen, die beim Zugang zum Arbeitsmarkt auf Hindernisse stoßen, und den Erwerbstätigen zugleich mehr Flexibilität bietet,
 - d) im Bewusstsein der bestehenden Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und der Herausforderungen für die Rechte und den Schutz der Erwerbstätigen in der Plattformökonomie, die insbesondere die Formen der Arbeitsgestaltung und die zentrale Rolle der Technologie beim Betrieb digitaler Arbeitsplattformen betreffen,

- e) insbesondere im Bewusstsein der erheblichen Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen, die auf Algorithmen oder ähnlichen Methoden beruhen, auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zur Arbeit,
- f) feststellend, dass bei digitalen Arbeitsplattformen, die grenzüberschreitend betrieben werden, die Kunden, Erwerbstätigen und Plattformen in verschiedenen Ländern ansässig sein können,
- g) unter Hinweis darauf, dass die internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen für alle Erwerbstätigen gelten und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einschließen sollten, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- h) hervorhebend, dass die Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen es wünschenswert erscheinen lassen, die allgemeinen Normen durch spezielle Normen für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu ergänzen, um ihnen den uneingeschränkten Genuss ihrer Rechte zu ermöglichen und zu einem fairen Geschäftswettbewerb beizutragen.]

Geltungsbereich

6. Das Übereinkommen sollte gelten für:
 - a) alle digitalen Arbeitsplattformen,
 - b) alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt wird, unabhängig davon, ob sie die Arbeit in der formellen oder informellen Wirtschaft ausüben.
7. Beim Auftreten besonderer Probleme von erheblicher Bedeutung kann jedes Mitglied nach Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und, sofern vorhanden, mit Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, Folgendes von der Anwendung aller oder eines Teils des Übereinkommens ausschließen:
 - a) begrenzte Kategorien digitaler Arbeitsplattformen oder
 - b) begrenzte Kategorien von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen.
8. Bei Ausschlüssen nach Punkt 7 und, sofern dies durchführbar ist, sollte das Mitglied Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens schrittweise auf die betreffenden Kategorien von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auszuweiten.
9. Jedes Mitglied, das von der Ausschlussmöglichkeit nach Punkt 7 Gebrauch macht, sollte in seinem ersten gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens
 - a) die begrenzten Kategorien digitaler Arbeitsplattformen oder von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen angeben, die nach Punkt 7 ausgeschlossen sind,
 - b) die Gründe für solche Ausschlüsse und den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die ausgeschlossenen Kategorien unter Darlegung der jeweiligen Standpunkte der in Punkt 7 genannten Verbände angeben.
10. In seinen späteren Berichten über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung sollte das Mitglied alle Maßnahmen angeben, die möglicherweise ergriffen wurden, um die Anwendung des Übereinkommens auf die betreffenden Kategorien von digitalen Arbeitsplattformen oder Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auszuweiten.

[Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit]

- [11. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in den Genuss der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelangen, nämlich
- a) Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,
 - b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
 - c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit,
 - d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
 - e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.]
- [12. Beim Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen wirksam in Anspruch nehmen können, sollte jedes Mitglied das Recht von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen schützen, ohne vorherige Genehmigung Organisationen zu bilden und Organisationen ihrer Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten.]

[Arbeitsschutz]

- [13. Jedes Mitglied sollte digitale Arbeitsplattformen verpflichten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies praktisch durchführbar ist, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, zu verhüten, indem sie alle berufsbedingten Risiken bewerten und angemessene Präventions- und Kontrollmaßnahmen ergreifen.]
- [14. Die von einem Mitglied zur Umsetzung von Punkt 13 unternommenen Schritte sollten darauf abzielen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind, zu verhüten.]
- [15. Jedes Mitglied sollte digitale Arbeitsplattformen verpflichten, sicherzustellen, dass
- a) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Informationen und gegebenenfalls eine Ausbildung zum Thema Arbeitsschutz erhalten,
 - b) die für die Ausführung von Arbeiten über digitale Arbeitsplattformen eingesetzte Ausrüstung, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen mit sich bringt,
 - c) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Bedarf und, soweit dies praktisch durchführbar ist, über angemessene persönliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung verfügen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden zu verhüten.]
- [16. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit
- a) das Recht haben, sich von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt, ohne ungerechtfertigte Folgen zu erleiden,
 - b) die Pflicht haben, die digitale Arbeitsplattform unverzüglich zu informieren.]

- [17. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen Sorge zu tragen und bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzverpflichtungen so eng wie möglich mit den digitalen Arbeitsplattformen zusammenzuarbeiten.]

[Gewalt und Belästigung]

- [18. Jedes Mitglied sollte im Einklang mit dem im Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, anerkannten Recht aller Menschen auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung geeignete Maßnahmen ergreifen, um Erwerbstätige auf digitalen Plattformen wirksam vor Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, zu schützen. Sofern zutreffend sollten solche Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung gerichtet sein, die online verübt werden oder an denen Dritte wie Klienten und Kunden beteiligt sind.]

[Beschäftigungsförderung]

- [19. Jedes Mitglied sollte im Rahmen seiner nationalen Politik entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des im Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, genannten Ziels voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung Maßnahmen zur Förderung der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung und Qualifizierung in der Plattformökonomie anstreben.]

[Arbeitsverhältnis]

- [20. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um die korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, das in erster Linie auf der Grundlage von Tatsachen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit und der Vergütung des betreffenden Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und eingedenk der Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen sicherzustellen.]
- [21. Die in Punkt 20 genannten Maßnahmen sollten echte zivil- und handelsrechtliche Beziehungen nicht beeinträchtigen und gleichzeitig sicherstellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, über den ihnen zustehenden Schutz verfügen.]

[Vergütung]

- [22. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen zustehende Vergütung, auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis,
- a) angemessen ist,
 - b) in gesetzlichem Zahlungsmittel oder in dem nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen gezahlt wird,
 - c) pünktlich und in voller Höhe gezahlt wird.]

- [23. Jedes Mitglied sollte vorsehen, dass digitale Arbeitsplattformen nur unter den Bedingungen und in dem Umfang, die in den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften oder in Kollektivvereinbarungen festgelegt sind, Abzüge von der Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vornehmen dürfen.]
- [24. Jedes Mitglied sollte digitale Arbeitsplattformen verpflichten, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen regelmäßig genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge zur Verfügung zu stellen.]

[Soziale Sicherheit]

- [25. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit zu Bedingungen genießen, die nicht weniger günstig sind als die, die für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gelten.]

Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

- 26. Jedes Mitglied sollte digitale Arbeitsplattformen dazu verpflichten, dass sie Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vor Beginn ihrer Beschäftigung oder Beauftragung sowie ihre Vertreter oder repräsentativen Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, über Folgendes informieren:
 - a) den Einsatz von automatisierten Systemen, die auf Algorithmen oder ähnlichen Methoden beruhen, zur Überwachung oder Bewertung der Arbeit oder zur Generierung arbeitsbezogener Entscheidungen,
 - b) das Ausmaß, in dem sich der Einsatz dieser automatisierten Systeme auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zur Arbeit auswirkt.
- [27. Jedes Mitglied sollte digitale Arbeitsplattformen verpflichten, sicherzustellen, dass sie beim Einsatz der in Punkt 26 genannten automatisierten Systeme nicht gegen grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verstoßen. Insbesondere sollte ein solcher Einsatz
 - a) nicht zu direkter oder indirekter Diskriminierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, auch nicht in Bezug auf die Vergütung oder den Zugang zur Arbeit, führen,
 - b) keine schädlichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, einschließlich einer Erhöhung des Risikos von Arbeitsunfällen und psychosozialen Gefahren, haben.]
- [28. Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Entscheidungen, die von einem automatisierten System generiert werden, ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu Folgendem haben:
 - a) einer schriftlichen Erläuterung zu jeder Entscheidung, die sich auf ihre Arbeitsbedingungen oder ihren Zugang zu Arbeit auswirkt,
 - b) einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung jeder Entscheidung, die zur Verweigerung einer Zahlung, zur Sperrung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform führt.]

[Schutz der personenbezogenen Daten und Privatsphäre von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen]

- [29. Jedes Mitglied sollte wirksame und angemessene Garantien in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen im Einklang mit einschlägigen internationalen Instrumenten festlegen.]
- [30. Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Insbesondere sollte jedes Mitglied die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verbieten, die
- a) private Gespräche, einschließlich des Austauschs mit Arbeitnehmervertretern, betreffen,
 - b) die Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden oder die Teilnahme an deren Tätigkeiten betreffen,
 - c) die erlangt werden, wenn der Erwerbstätige auf digitalen Plattformen keine Arbeit anbietet oder ausführt,
 - d) die körperliche und geistige Gesundheit sowie andere sensible Daten betreffen, außer in Fällen, in denen dies notwendig ist, um eine ernste oder unmittelbare Bedrohung für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden, oder nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, internationalen Arbeitsnormen oder anderen einschlägigen internationalen Instrumenten erforderlich ist.]

[Sperrung oder Deaktivierung des Kontos und Beendigung der Beschäftigung oder Beauftragung]

- [31. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um die Sperrung oder Deaktivierung des Kontos eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder die Beendigung seiner Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform zu verbieten, wenn dies auf diskriminierenden oder anderweitig ungerechtfertigten Gründen beruht.]

[Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung]

- [32. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden, nach Möglichkeit durch schriftliche Verträge.]
- [33. Die Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen sollten den Gesetzen und Vorschriften des Landes unterliegen, in dem die Arbeit ausgeführt wird, sofern in den einschlägigen internationalen Instrumenten oder multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.]

[Schutz von Migranten und Flüchtlingen]

- [34. Jedes Mitglied sollte alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um missbräuchliche Praktiken gegenüber Migranten und Flüchtlingen bei ihrer Einstellung oder ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu verhindern und ihnen angemessenen Schutz zu gewähren.]

[Streitbeilegung und Rechtsbehelfe]

- [35. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen leichten Zugang zu sicheren, fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen und zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen haben.]

[Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften]

- [36. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Mechanismen bestehen, die die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften sowie Kollektivvereinbarungen gewährleisten.]

[Keine weniger günstige Behandlung]

- [37. Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei der Durchführung des Übereinkommens einen Schutz genießen, der nicht weniger günstig ist als der, der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gilt.]

[Durchführung]

- [38. Jedes Mitglied sollte die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf digitale Arbeitsplattformen und Vermittler, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind, sowie in Bezug auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in diesem Hoheitsgebiet arbeiten, durchführen.]
- [39. Sofern der Einsatz von Vermittlern zulässig ist, sollten die Mitglieder die jeweiligen Verantwortlichkeiten von digitalen Arbeitsplattformen und Vermittlern festlegen und zuweisen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten.]
- [40. Bei der Durchführung des Übereinkommens sollte jedes Mitglied sich mit repräsentativen Arbeitnehmerverbänden und, sofern vorhanden, Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Plattformwerkerwerbstätige vertreten, beraten und deren aktive Beteiligung fördern.]
- [41. Das Übereinkommen sollte durch Gesetze und Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, Gerichtsentscheidungen, eine Kombination dieser Mittel oder jede andere mit der nationalen Praxis vereinbare Weise angewandt werden. Bei Bedarf sollte dies die Ausweitung oder Anpassung bestehender oder die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Einbeziehung von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen umfassen.]

[C. Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung]

- [42. Die Empfehlung sollte eine Präambel enthalten, in der erklärt wird, dass die Bestimmungen der Empfehlung in Verbindung mit den Bestimmungen des Übereinkommens betrachtet werden sollten.]

[Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände]

- [43. Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld schaffen, das es digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglicht, ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen sowie auf Teilnahme am sozialen Dialog, auch grenzüberschreitend, wahrzunehmen.]
- [44. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, um die Fähigkeit der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, der Verbände, die

digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, zu stärken, die Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen wirksam zu fördern und zu verteidigen. Dies sollte die Autonomie dieser Verbände nicht beeinträchtigen.]

- [45. Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sollte nahegelegt werden, die Möglichkeit, ihnen beizutreten und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, auf digitale Plattformen bzw. Erwerbstätige auf digitalen Plattformen auszuweiten.]
- [46. Die Mitglieder sollten von den digitalen Arbeitsplattformen verlangen, dass sie den repräsentativen Arbeitnehmerverbänden und, sofern vorhanden, den Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sämtliche für konstruktive Verhandlungen sachdienlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern die Offenlegung einiger dieser Informationen einer digitalen Arbeitsplattform schaden könnte, kann ihre Weitergabe von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, dass sie nur für Verhandlungszwecke verwendet und im erforderlichen Umfang als vertraulich angesehen werden.]

[Arbeitsschutz]

- [47. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in einer der Art der ausgeführten Arbeit angemessenen Weise Zugang zu sanitären Einrichtungen und Trinkwasser zu gewähren.]

[Beschäftigungsförderung]

- [48. Die Mitglieder sollten Möglichkeiten für allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Qualifizierung und eine erhöhte Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen fördern, damit diese auf sich verändernde Technologien und Arbeitsmarktbedingungen reagieren und ihre Aussichten auf Zugang zu menschenwürdiger Arbeit verbessern können.]
- [49. Die Mitglieder sollten Maßnahmen fördern, um Hindernisse für benachteiligte Gruppen und Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit beim Zugang zur Arbeit über digitale Arbeitsplattformen abzubauen.]

[Arbeitsverhältnis]

- [50. Die Mitglieder sollten den Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften in geeigneten Abständen überprüfen und bei Bedarf klären und anpassen, um die angemessene Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sicherzustellen.]

[Vergütung und Arbeitszeit]

- [51. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen eine Vergütung erhalten, die mindestens dem gesetzlich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn entspricht, der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gilt.]
- [52. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen in geltenden Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen eine Mindestvergütung festgelegt ist, bei der Bewertung der Einhaltung dieser Mindestvergütungsregelungen

die folgenden an Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gezahlten Beträge nicht berücksichtigt werden:

- a) Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die für die Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind,
- b) Trinkgelder und sonstige Zuwendungen.]

- [53. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Orientierungshilfe bereitstellen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen alle ihnen gezahlten Trinkgelder und sonstigen Zuwendungen erhalten.]
- [54. Die Mitglieder sollten es digitalen Arbeitsplattformen je nach Fall und in Anbetracht des Charakters ihrer Arbeitsregelungen und der Art der von ihnen erbrachten Dienstleistungen untersagen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen.]
- [55. Die Mitglieder sollten je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen Methoden festlegen, um die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehende Vergütung für Zeiträume zu bestimmen, in denen sie auf Arbeit warten.]
- [56. Die Mitglieder sollten je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen angemessenen Schutz in Bezug auf Folgendes genießen:
 - a) Obergrenzen für die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,
 - b) Ruhepausen,
 - c) tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten.]
- [57. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, damit Erwerbstätige auf digitalen Plattformen je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen eine Aufgabe ablehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abmelden können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.]

[Soziale Sicherheit]

- [58. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl digitale Arbeitsplattformen als auch Erwerbstätige auf digitalen Arbeitsplattformen sich in Anbetracht der Art der Arbeitsregelungen an der Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit beteiligen, und zwar auf Basis des Grundsatzes der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie unter gebührender Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit.]
- [59. In Fällen, in denen der Geltungsbereich des nationalen Systems der sozialen Sicherheit begrenzt ist, sollten die Mitglieder sich darum bemühen, ihn schrittweise so auszuweiten, dass er alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommenssicherheit abdeckt, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, zu berücksichtigen ist.]
- [60. Wenn bestehende Systeme der sozialen Sicherheit nicht alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vor unvorhergesehenen Ereignissen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten schützen, sollten die Mitglieder wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Zugang der ausgeschlossenen Erwerbstätigen zu einem solchen Schutz schrittweise auszuweiten.]

- [61. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Schritte zur Wahrung oder Übertragbarkeit der von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen erworbenen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit und Rechte im Zusammenhang mit der Anwartschaft unternehmen, wenn diese Erwerbstätigen unterschiedlichen Sozialversicherungssystemen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder innerhalb des gleichen Mitgliedstaats angehören.]

[Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen]

- [62. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass digitale Arbeitsplattformen der zuständigen Stelle den Einsatz der im Übereinkommen genannten automatisierten Systeme melden, sofern die Auswirkungen eines solchen Einsatzes auf die Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zu Arbeit nicht durch eine Kollektivvereinbarung abgedeckt sind.]
- [63. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder repräsentativen Arbeitnehmerverbänden oder, sofern vorhanden, Verbänden, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, eine regelmäßige Überwachung und Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes dieser automatisierten Systeme sowie die Anwendung aller erforderlichen Abhilfemaßnahmen sicherzustellen.]
- [64. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, bei der Bereitstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Informationen über den Einsatz automatisierter Systeme oder bei der Meldung eines solchen Einsatzes an die zuständige Stelle auf folgende Punkte einzugehen:
- a) die wichtigsten Parameter mit Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Arbeitsplattformen oder deren Zugang zur Arbeit sowie ihre relative Bedeutung,
 - b) das Ausmaß eines etwaigen menschlichen Eingreifens in den Entscheidungsprozess,
 - c) jede betreffend a) oder b) vorgenommene Änderung.]
- [65. Auch bei der Aushandlung von Kollektivvereinbarungen sollte die Prüfung dieser Fragen gefördert werden.]

[Schutz der personenbezogenen Daten und Privatsphäre von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen]

- [66. Bei der Festlegung der Garantien für den Schutz der personenbezogenen Daten und Privatsphäre der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen sollten die Mitglieder einschlägige Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, etwa die Sammlung praktischer Richtlinien zum Schutz personenbezogener Arbeitnehmerdaten, und andere einschlägige internationale Instrumente berücksichtigen.]
- [67. Die Mitglieder sollten Politiken zur Übertragbarkeit personenbezogener Daten, die sich auf die Arbeit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen beziehen, einschließlich ihrer Bewertungen, festlegen.]

[Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung]

- [68. Die Mitglieder sollten verlangen, dass Verträge zwischen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und digitalen Arbeitsplattformen mindestens Informationen über Folgendes enthalten:
- a) die Identität und Kontaktdaten der Vertragsparteien,

- b) die Art der auszuführenden Arbeit,
- c) den Einsatz der im Übereinkommen genannten automatisierten Systeme,
- d) die Gründe, aus denen das Konto eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gesperrt oder deaktiviert werden kann oder seine Beschäftigung oder Beauftragung beendet werden kann,
- e) die Methode zur Ermittlung der dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehenden Vergütung sowie etwaiger Abzüge,
- f) die Gesetze und Vorschriften zur Regelung der im Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung.]

[Schutz von Migranten und Flüchtlingen]

- [69. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Migranten und Flüchtlinge bei ihrer Einstellung oder ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen auf kostenlose öffentliche Informationsdienste zugreifen können, damit sie über die einschlägigen Rechtsvorschriften, Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfe informiert sind.]

[Streitbeilegung und Rechtsbehelfe]

- [70. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen in dem Hoheitsgebiet haben, in dem sie ansässig sind oder Arbeit über eine digitale Arbeitsplattform ausführen, ungeachtet dessen, wo die Plattform ihren Sitz hat, sofern in den einschlägigen internationalen Instrumenten oder multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.]
- [71. Beim Ergreifen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen sollten die Mitglieder die besondere Situation von Migranten und Flüchtlingen berücksichtigen, was die Anerkennung ihres Rechts einschließt, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufzuhalten, um ihre Ansprüche nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung geltend zu machen.]

[Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften]

- [72. Um die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten, sollten die Mitglieder die Bedingungen für die Überwachung und den Betrieb digitaler Arbeitsplattformen festlegen.]
- [73. Bei der Einführung von Mechanismen zur Einhaltung von Vorschriften sollten die Mitglieder die Achtung des Rechts von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auf Privatheit gewährleisten.]
- [74. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Maßnahmen bestehen, um die Formalisierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu erleichtern, nicht angemeldete Tätigkeiten anzugehen und einen fairen Geschäftswettbewerb zu fördern, unter anderem indem sie Berichtspflichten für digitale Arbeitsplattformen vorschreiben.]

[Durchführung]

- [75. Die Mitglieder sollten auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung zu gewährleisten.]

- [76. Die Mitglieder sollten digitale Arbeitsplattformen, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter, repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sensibilisieren und ihnen Informationen und Orientierungshilfe zur Verfügung stellen, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung zu unterstützen.]
- [77. Die Mitglieder sollten geeignete Mechanismen einrichten, die auch die Erhebung von Statistiken und sonstigen erforderlichen Daten umfassen, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen zu überwachen.]